

Dienstag, 16. Februar 2021 Vormittag

Vorsitz: Standespräsident Martin Wieland
Protokollführer: Gian-Reto Meier-Gort
Präsenz: anwesend 119 Mitglieder
entschuldigt: Niggli (Samedan)
Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

1. Anpassung des Wahlsystems des Grossen Rats: Teilrevision von Art. 27 der Verfassung des Kantons Graubünden (Kantonsverfassung, KV) und Erlass eines Gesetzes über die Wahl des Grossen Rats (Grossratswahlgesetz, GRWG) (Botschaften Heft Nr. 8/2020-2021, S. 429, und Zusatzbotschaft Heft Nr. 12/2020-2021, S. 719) (Fortsetzung)

Präsident der Kommission
für Staatspolitik und Strategie: Michael (Castasegna)
Regierungsvertreter: Rathgeb

II. Detailberatung (Fortsetzung) **Teilrevision Kantonsverfassung (Wahlsystem) - Modell C**

I.

Der Erlass «Verfassung des Kantons Graubünden» BR 110.100 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 27 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem obligatorischen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Grossratswahlgesetz - Modell C

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Ergänzen Einleitungssatz wie folgt:

¹ Das Gesetz regelt **insbesondere**:

Angenommen

Art. 1 Abs. 2, Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 4

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 5

Antrag Kommission und Regierung

Ergänzen wie folgt:

Die Regierung gibt die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten jeweils **im Jahr** vor den Wahlen im Kantonsamtsblatt bekannt.

Angenommen

Art. 6

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

2. Vorbereitung der Wahlen

Art. 7

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 8

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 9

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 10 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Ändern wie folgt:

¹ Jeder Wahlvorschlag muss von **fünf** im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.

Angenommen

Art. 10 Abs. 2, Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 11

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 12

Antrag Kommission und Regierung
Ändern wie folgt:

(...) **Die** Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden **können** beim zuständigen Regionalausschuss **eingesehen werden**.

Angenommen

Art. 13

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 14

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 15

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 16

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 17

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 18

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3. Wahlakt**Art. 19**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 20

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

4. Ermittlung der Ergebnisse**Art. 22**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 23

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 24

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 25

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 26

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Kienz

Eine Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn ihre Listen eine Wählerzahl erreichen, die gesamtkantonal einem Wähleranteil von mindestens **5** Prozent entspricht.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission und der Regierung mit 84 zu 28 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Angenommen

Art. 27

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 28

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 29

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 30

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 31

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 32 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Ändern wie folgt:

Kann ein Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, so **erfolgt die Ergänzung durch die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages (Art. 10) in der Reihenfolge der Unterzeichnung.**

Antrag Loepfe

Kann ein Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, so **ordnet die Regierung im betreffenden Wahlkreis eine Volkswahl an.**

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission und der Regierung mit 75 zu 37 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Art. 32 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

Ändern wie folgt:

² Erfüllt **diese** Person die Wählbarkeitsvoraussetzungen, wird sie von der Regierung als gewählt erklärt. Der Beschluss ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren.

Angenommen

Art. 32 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung

Ändern wie folgt:

³ **Ist eine Ergänzung durch Unterzeichnende des Wahlvorschlages nicht möglich, so ordnet die Regierung im betreffenden Wahlkreis eine Volkswahl an. (...)**

Angenommen

Art. 32 Abs. 4 (neu)

Antrag Kommission und Regierung

Einfügen neuer Abs. 4 wie folgt:

⁴ **Eine Volkswahl unterbleibt, wenn eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber später als zwölf Monate vor den nächsten ordentlichen Grossratswahlen aus dem Grossen Rat ausscheidet. In einem solchen Fall erfolgt die Einsitznahme einer Ersatzperson nach den Regeln der temporären Stellvertretung gemäss Artikel 33.**

Angenommen

Art. 32 Abs. 5 (neu)

Antrag Kommission und Regierung

Einfügen neuer Abs. 5 wie folgt:

⁵ **Sind bei einer Volkswahl mehrere Sitze zu besetzen, so finden die Bestimmungen über das Verhältniswahlverfahren Anwendung, andernfalls diejenigen über das Mehrheitswahlverfahren.**

Angenommen

Art. 32 Abs. 6

Antrag Kommission und Regierung

Art. 32 Abs. 4 wird zu Art. 32 Abs. 6

Angenommen

Art. 33 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 33 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Ändern wie folgt:

² Ist eine Stellvertretung durch Nachrücken nicht möglich, so erfolgt diese durch **die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages (Art. 10) in der Reihenfolge der Unterzeichnung.**

Angenommen

Art. 33 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Anhänge

Anhang 1: Wahlkreiseinteilung und Zuordnung der Gemeinden zu den Wahlkreisen (Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

II.**1.**

Der Erlass «Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)» BR 150.100 (Stand 1. Februar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1^{bis}

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 8 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 36 Abs. 1, Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 37 Abs. 1, Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 42 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 43 Abs. 2, Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 44 Abs. 1, Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 45 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 46 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2.
Der Erlass «Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)» BR 170.100 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 4
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 5
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Anhänge
Anhang 1: Art. 1 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3.
Der Erlass «Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)» BR 150.100 (Teilrevision vom 12. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 19b Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19e Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt nur in Kraft, wenn die Teilrevision der Kantonsverfassung vom ... angenommen worden ist. Die Fremdänderungen unter II.3., betreffend die Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR) vom 12. Februar 2018, treten zusammen mit dieser Teilrevision in Kraft.

Im Übrigen bestimmt die Regierung den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Grundsatzabstimmung Varianten

Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen; Michael [Castasegna; Kommissionspräsident], Baselgia-Brunner, Caviezel [Davos Clavadel], Claus, Hug, Lamprecht, Papa, Wilhelm; Sprecher: Michael [Castasegna; Kommissionspräsident])

Dem Volk für die Teilrevision der Kantonsverfassung nur ein Modell zur Abstimmung vorzulegen.

Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen; Cramer, Epp, Kohler; Sprecher: Cramer)

Dem Volk für die Teilrevision der Kantonsverfassung beide Modelle zur Abstimmung vorzulegen.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 79 zu 37 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Schlussabstimmungen

2. Der Grosse Rat beschliesst mit 85 zu 31 Stimmen bei 1 Enthaltung, dem Volk die Teilrevision der Kantonsverfassung im Sinne des Modells C zur Abstimmung vorzulegen.
3. Der Grosse Rat verabschiedet die Teilrevision der Kantonsverfassung im Sinne des Modells C mit 85 zu 0 Stimmen bei 32 Enthaltungen zuhanden der Volksabstimmung.
4. Der Grosse Rat stimmt dem Erlass eines Gesetzes über die Wahl des Grossen Rats im Sinne des Modells C mit 84 zu 0 Stimmen bei 32 Enthaltungen zu.
5. Der Grosse Rat schreibt den Auftrag Claus betreffend Anpassung des Wahlsystems für den Grossen Rat mit 114 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen als erledigt ab.

2. Kantonale Volksinitiative «Für die Verkleinerung des Grossen Rats – 90 sind genug» (Botschaften Heft Nr. 5/2019-2020, S. 193)

Präsident der Kommission
für Staatspolitik und Strategie:
Regierungsvertreter:

Michael (Castasegna)
Rathgeb

Die Kantonale Volksinitiative «Für die Verkleinerung des Grossen Rats – 90 sind genug» wurde vom Initiativkomitee mit schriftlicher Erklärung vom 16. Februar 2021 zurückgezogen.

3. Anfrage Preisig betreffend IKS der kantonalen Steuerverwaltung

Erstunterzeichnerin:
Regierungsvertreter:

Preisig
Rathgeb

Antrag Preisig
Diskussion

Abstimmung

Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr beschlossen.

Erklärung

Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Martin Wieland

Der Protokollführer: Gian-Reto Meier-Gort